

**Beitragsordnung des Landschaftspflegeverbandes Muldenland e.V.  
(vom 6.6.2002)**

§1  
Beitragserhebung

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in der es betreffenden Höhe entsprechend § 2 dieser Beitragsordnung.
- (2) Der Erstbeitrag wird mit Eintritt fällig.
- (3) Die Beiträge sind bis Ende Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Beiträge können auf das Konto des Landschaftspflegeverbandes überwiesen oder mittels Lastschriftverfahren entrichtet werden. Zur Unterstützung einer übersichtlichen Arbeitsweise des Vorstandes sollte dem Lastschriftverfahren bzw. dem Dauerauftrag der Vorrang gegeben werden.
- (5) Für Mitgliedsbeiträge können keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§ 2  
Beitragssätze

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge entrichtet.
- (2) Folgende Beitragssätze werden erhoben:

1. Natürliche Personen, land- und forstwirtschaftliche Familien- und Nebenerwerbsbetriebe, Forstbetriebe	12,00 EUR / Jahr
2. Städte und Gemeinden	
bis 1.000 Einwohner	150,00 EUR / Jahr
1.001 - 2.000 Einwohner	325,00 EUR / Jahr
2.001 - 3.000 Einwohner	425,00 EUR / Jahr
3.001 - 5.000 Einwohner	500,00 EUR / Jahr
5.001 - 8.000 Einwohner	650,00 EUR / Jahr
8.001 - 10.000 Einwohner	800,00 EUR / Jahr
10.001 - 20.000 Einwohner	1.000,00 EUR / Jahr
über 20.000 Einwohner	2.000,00 EUR / Jahr
3. Landkreis	5.000,00 EUR / Jahr
4. Landwirtschaftliche Unternehmen (bis 1000ha LNF)	150,00 EUR / Jahr
Landwirtschaftliche Unternehmen mit mehr als 1.000ha LNF für jeden ha über 1.000ha LNF zusätzlich je	0,05 EUR / Jahr
5. Vereine, Verbände	100,00 EUR / Jahr
6. sonstige Betriebe und Institutionen u.a.	Mindestbeitrag 150,00 EUR / Jahr

Eine Sonderregelung des Beitrages kann in begründeten Ausnahmefällen - vor allem bei kleineren gemeinnützigen Vereinen -, jeweils für das laufende Jahr beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.